Das Pseudonym.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Georg Heinrich Happel
Referendar in Kassel.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1924.

Einleitung.

Die moderne Verkehrsentwickelung hat der Rechtspflege neue Aufgaben gestellt, die im Gesetz noch keine ausreichende Behandlung erfahren haben und daher im Geiste unserer Rechtsordnung zu lösen sind. Eine dieser Aufgaben ist die Frage über den Schutz des Pseudonyms. Die vorliegende Arbeit untersucht Begriff und Wesen des Pseudonyms und versucht darzulegen, daß die Anerkennung des Pseudonyms einem wirklichen Bedürfnisse des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens entspricht.

Kapitel I. Begriff, Geschichte und Rechtsnatur.

1. Unter Pseudonym — wörtlich falscher Name, auch Deckname, Künstler-, Schriftsteller-, Theatername genannt — verstehen wir einen Namen, dessen sich Personen in der Oeffentlichkeit bei gewissen Lebensbetätigungen statt ihres bürgerlichen Namens bedienen. Es muß stets ein wirklicher Name gewählt sein. Anonyme, Kryptonyme und bloße Zeichen scheiden also hier aus.

Die Firma des Kaufmanns ist kein Pseudonym, wohl aber ist das Inkognito und der Klostername jedem sonstigen Pseudonym gleichzustellen. Der Humor- und Ulkname kann nur dann zum Pseudonym werden, wenn die Person unter dem Scherznamen in der Oeffenlichkeit auftritt und so den Namen für bestimmte Lebensbetätigungen wählt.

2. Die Geschichte des Psendonyms ist uralt. Schon im Altertum gebrauchten die Schriftsteller das Pseudonym. Als das klassige Zeitalter des Pseudonyms wird das 16. und 17. Jahrhundert bezeichnet. In der Gegenwart erfreut sich das Pseudonym ebenfalls großer Beliebtheit. Die Pseudonym-Schriftsteller unserer Tage findet man unter ihren bürgerlichen Namen in Kürschner's jährlich herausgegebenem „Deutschen Literaturkalender." Für Bühnenkünstler und Artisten sind solche Kalender bisher nicht erschienen.

3. Die rechtliche Natur des Pseudonyms ist als Persönlichkeitsrecht zu kennzeichnen. Dies ist ein subjektives und zwar absolutes Recht, das das von der Rechtsordnung anerkannte Bedürfnis des Menschen nach einer gewissen Richtung hin schützt, ohne daß ein außenstehendes Rechtsobjekt vorhanden ist.

Kapitel II. Erwerb, Uebertragung und Verlust.

1. Der Erwerb des Pseudonyms ist frei und willkürlich. Er muß öffentlich erfolgen. Zum Erwerb genügt einmaliger Gebrauch. Der Deckname muß geeignet sein, unterscheidend zu wirken, er darf nicht gegen die öffentliche Ordnung oder Sittlichkeit verstoßen oder zur Täuschung des Publikums dienen.

2. Das Pseudonym kann infolge seines höchstpersönlichen Charakters mit rechtlicher Wirkung weder übertragen noch veräußert werden. Der Pseudonymträger kann sich jedoch obligatorisch verpflichten, den anderen an der Führung des Pseudonyms nicht zu hindern, oder den Decknamen selbst nicht mehr zu führen.

3. Der Deckname kann jederzeit aufgegeben werden. Außer durch Verzicht, der in der Regel stillschweigend erfolgt, tritt der Verlust des Decknamens durch den Tod des Trägers ein.

Kapitel III. Schutz des Pseudonyms.

1. Im Bürgerlichen Gesetzbuche hat das Pseudonym im Gegensatze zum § 43 des österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Erwähnung gefunden.

a. Es fragt sich daher, umfaßt das Wort „Name" des § 12 B.G.B. auch das Pseudonym mit. Wenn auch aus der Entstehungsgeschichte des § 12 sich keine bejahende Antwort für den Pseudonymschutz gewinnen läßt, so hat der Gesetzgeber doch, durch die weite Fassung des Gesetzes, das Pseudonym im § 12 geschützt.

b. Bei der Frage der analogen Anwendung der Sätze für den Namen auf das Pseudonym sprechen dieselben Gründe, die für die Rechtsentwicklung des bürgerlichen Namens maßgebend waren, auch für den Pseudonymschutz.

c. Bis zur Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich für den wahren Namen und das Pseudonym die gleiche Entwicklung des Gewohnheitsrechts gezeigt, sodaß die rechtsbildende Kraft des Gewohnheitsrechts wie auch die Entwicklung des Rechtslebens, das die Ausfüllung von empfindlichen Lücken im Gesetz verlangt, zum Schutze des Pseudonyms drängt.

2. Das Pseudonym genießt neben dem besonderen Schutz des § 12 B. G. B. auch einen Schutz durch die §§ 826, 823 B. G. B. über unerlaubte Handlungen.

3. Der § 12 B.G.B. gibt dem Pseudonymträger als Rechtsschutz zweierlei Klagen zur Hand. Für die Klagen haben sich die von Opet geprägten Bezeichnungeu „Bestreitungsklage" und „Anmaßungsklage"

eingebürgert. Beide sind als Leistungsklagen aufzufassen und gewähren einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Besorgnis weiterer Beeinträchtigung einen Unterlassungsanspruch.

4. Die Feststellungsklage aus § 256 C. P. O. wird nur dann in Betracht kommen, wenn eine Klage aus § 12 B.G.B. nicht angestrengt werden kann, aber trotzdem ein rechtliches Interesse besteht, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Pseudonyms festzustellen.

5. Einen anderweitigen Schutz genießt das Pseudonym:

a. durch § 16 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 7. 9. 1909. Unter Name ist hier jeder beliebige Name zu verstehen.

b. durch § 14 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. 5. 1894.

c. durch § 7 des Gesetzes betr. das Urheberrecht u. s. w. und über das Verlagsrecht vom 19. 6. 1901 und § 9 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. 1. 1907.

Kapitel IV. Das Pseudonym im Strafrecht.

Das Reichsstrafgesetzbuch befaßt sich nur im § 360, 8 mit dem Namen. Durch diesen Paragraphen soll verhindert werden, daß die Identifizierung einer Person durch falsche Namensangabe vereitelt oder erschwert werde; der § 360, 8 geht also auf den Schutz der staatlichen Autorität hinaus. Unter dem „zukommenden Namen" ist daher nur der bürgerliche Name und nicht das Pseudonym zu verstehen.

Kapitel V. Das Pseudonym im Rechtsverkehr.

Im mündlichen Verkehr kommt es bei den einzelnen Geschäften des täglichen Lebens nicht darauf an, ob wir unter unserem bürgerlichen Namen oder unter einem Pseudonym rechtsgültig abschließen. Im Schriftverkehr ist nach § 126 B. G. B. die Unterzeichnung mit einem Pseudonym überall da rechtsgültig, wo das Gesetz Schriftform verlangt und nicht ausdrücklich Gebrauch des Familiennamens fordert.

Im Prozeß wird die Klageschrift den Erfordernissen des § 253 C.P.O. entsprechen, wenn der Beklagte mit dem von ihm geführten Decknamen aufgeführt wird. Der Kläger muß jedoch seinen wahren Namen angeben, höchstens kann er in Klammern sein Pseudonym hinzusetzen.

Dort jedoch, wo die Einzelperson mit den Organen der öffentlichen Ordnung in Berührung kommt, wo der Name in öffentlichen Büchern geführt wird, muß der bürgerliche Name als Bezeichnungmittel gelten.